

II- 114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für soziale Verwaltung9/A.B.
zu 23/J.
Präs. am 15. JUNI 1970

Zl.2o.212/3-6-1/7o

Wien, den 5. Juni 197o

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten M e l t e r ,
Z e i l l i n g e r und Genossen an den
Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Ersatzzeiten (Nr.23/J).

In der vorliegenden Anfrage wird zunächst darauf hingewiesen, daß gem. § 228 ASVG., § 62 GSPVG. und § 56 B-PVG. als Ersatzzeiten unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten angerechnet werden, in denen ein Versicherter Kriegsdienst geleistet oder sich in Gefangenschaft befunden hat, wobei auch die Zeit, die für die Heimkehr benötigt wurde, zur Kriegsgefangenschaft zählt. Sodann wird ausgeführt, daß sich in diesem Zusammenhang die Streitfrage ergebe, ob nur Zeiten der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft angerechnet werden oder auch jene Zeiten, die benötigt wurden, um zu dem früheren oder dem neuen Wohnsitz zu gelangen, wenn es gelungen war, sich der Gefangennahme zu entziehen.

- 2 -

Schließlich werden folgende Fragen gestellt:

- "1. Vertritt das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Auffassung, daß Zeiten der Heimkehr aus dem Wehrdienst nach Kriegsende als Ersatzzeiten nach den Bestimmungen der oben zitierten Gesetze anzurechnen sind?
2. Wenn ja: Werden Sie die Versicherungsanstalten auf die Anrechenbarkeit derartiger Zeiten aufmerksam machen?
3. Sind Sie bereit, einen entsprechenden Ministerialentwurf ausarbeiten zu lassen, welcher vorsieht, daß Zeiten der Heimkehr vom Kriegsdienst genau gleich beurteilt werden wie Zeiten der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung?"

In Beantwortung dieser Fragen, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.):

Wie schon in der Anfrage zutreffend ausgeführt wurde, gelten gem. § 228 ASVG., § 62 GSPVG. und § 56 B-PVG. unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten als Ersatzzeiten, während der ein Versicherter Kriegsdienst geleistet oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Zur Kriegsgefangenschaft zählt auch die Heimkehr aus ihr, soweit die Zeit nicht überschritten ist, die der Einberufene bei Berücksichtigung aller Zwischenfälle benötigte, um an seinen letzten Wohnort vor der Einberufung zurückzukehren. Auf Grund dieser Rechtslage kann das Bundesministerium für soziale

- 3 -

Verwaltung nicht die Auffassung vertreten, daß in jedem Fall Zeiten der Heimkehr aus dem Wehrdienst nach Kriegsende als Ersatzzeiten anzurechnen sind.

Zu 2.):

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung sind bisher keine konkreten Fälle bekannt geworden, in denen bei der Anrechnung von Ersatzzeiten deshalb Schwierigkeiten aufgetreten sind, weil es dem Versicherten seinerzeit gelungen ist, sich der Kriegsgefangenschaft zu entziehen. Wenn mir aber solche Fälle bekanntgegeben werden, bin ich bereit, an Hand dieser Fälle und des ihnen zugrunde liegenden Sachverhaltes die Auswirkungen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen.

Zu 3.):

Im Hinblick darauf, daß dem Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Fälle bekannt geworden sind, die ein Bedürfnis nach Vornahme gesetzlicher Maßnahmen erkennen lassen, halte ich es für verfrüht, einen Gesetzentwurf im Sinne der Anfrage vorzubereiten. Überdies wird daran zu denken sein, daß nicht alle Einzelfälle vom Gesetzgeber lückenlos geregelt werden können, wenn man nicht durch eine übertriebene Kasuistik die Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und Anwendbarkeit der Gesetze unnötig erschweren will.

